

schlagen<sup>1</sup>. Nach geltendem kodikarischem Recht ist die Begründung neuer Patronate ausgeschlossen (can. 1450). Die zur Zeit des Inkrafttretens des CJC bestandenen Patronatsrechte bleiben weiterhin aufrecht. Die Ortsoberhirten sind jedoch angewiesen, die Patrone zugunsten geistlicher Vorteile zum Verzicht auf ihre Vorrechte oder wenigstens auf das Präsentationsrecht zu bewegen<sup>2</sup>. Noch weiter gehen die Postulate des Vatikanums II. Das Konzilsdekret «Christus Dominus» vom 28. Oktober 1965 spricht sich unter dem Titel «Clerus dioecesanus» de lege ferenda dafür aus, die Rechte und Privilegien, die die Freiheit des Bischofs bei der Verleihung von Benefizien und Ämtern beschneiden, generell aufzuheben<sup>3</sup>. De lege lata ist daran festzuhalten, daß die Ablösung des Präsentationsrechtes eine gegenseitige einvernehmliche Abmachung erfordert, da zwischen Kirche und Patron ein gesetzliches zweiseitiges Schuldverhältnis besteht<sup>4</sup>.

Auf dem Gebiete des Ämterwesens, wo die Bindungen der Kirche an den Staat besonders evident sind, ist eine genaue sachgerechte Lösung einer Bereichsabgrenzung auffallend schwierig<sup>5</sup>, da diese Frage in den Sachkomplex der Gerichts- und Verwaltungshoheit, insbesondere des Disziplinarrechtes eingreift. Hier genügt es, festzustellen, daß das kirchliche Amtsrecht zutiefst im geistlichen Wesen der Kirche wurzelt<sup>6</sup> und damit einen wesensmäßigen Bestandteil ihres Selbstbestimmungsrechtes ausmacht. Das Gleiche gilt für die kirchliche Zuchtgewalt, die sich aus der Kirchengewalt herleitet. Soweit die innerkirchliche Amtszucht sich gegen einen Amtsträger richtet, dessen kirchliches Amt keine weltlichen Auswirkungen nach sich zieht, also ausschließlich auf das Rechtsverhältnis Kirche – Amtsinhaber beschränkt bleibt, kann sie nicht staatlicher Gesetz-, Verwaltungs- und Gerichtshoheit unterliegen. Die Verfassung gibt der katholischen Kirche mit den Worten «genießt den vollen Schutz des Staates»<sup>7</sup> ausdrücklich Gewähr dafür, spricht sie hier doch in erster Linie das sog. brachium saeculare an<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> MÖRSDORF II, 438 und 441.

<sup>2</sup> cc. 1451, 1452: MÖRSDORF II, 441.

<sup>3</sup> Nr. 28 und 31, in: RAHNER-VORGRIMLER 276 f., dazu auch EWERS 319 ff.

<sup>4</sup> So EWERS 323.

<sup>5</sup> Das beweist die Kongruaregelung.

<sup>6</sup> So HESSE, Rechtsschutz 143.

<sup>7</sup> A 19 Art. 37 Abs. 2.

<sup>8</sup> Dazu Kap. VI/§ 4 I.